



Kanton Zürich  
**Oberjugendanwaltschaft**

# **Aufgabenübertragung an Private im Rahmen von Schutzmassnahmen, Begutachtung und Beobachtung**

**Richtlinien vom 1. Oktober 2019**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen</b>	<b>4</b>
1.1. Rechtsgrundlagen	4
1.2. Zuständigkeit	5
1.3. Gegenstand und Geltungsbereich	5
<b>2. Vorgaben an die Privaten</b>	<b>6</b>
2.1. Gesetzliche Anforderungen und Grundsätze	6
2.2. Allgemeine organisatorische Anforderungen	7
2.3. Bewilligung und Meldepflichten	8
<b>3. Unterbringung (Art. 15 JStG)</b>	<b>8</b>
3.1. Definition und allgemeine Bestimmungen	8
3.2. Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Heim)	9
3.2.1. Definition, Bewilligung und Aufsicht	9
3.2.2. Der IVSE unterstellte Einrichtungen	9
3.2.3. Der IVSE nicht unterstellte Einrichtungen	9
3.2.4. Heime im Ausland	10
3.3. Unterbringung bei Privatpersonen (Familienplatzierung)	10
3.3.1. Definition	10
3.3.2. Bewilligung und Aufsicht	10
3.3.3. Anforderungen an die Familien	11
3.4. Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung (Klinik)	12
3.4.1. Definition	12
3.4.2. Bewilligung, Anforderungen und Aufsicht	12
3.5. Vermittlungsdienste	13
3.5.1. Definition	13
3.5.2. Meldepflicht und Aufsicht	13
3.5.3. Besondere organisatorische Anforderungen	13
3.5.4. Anforderungen an die Qualitätssicherung	14
<b>4. Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)</b>	<b>14</b>
4.1. Definition und Anordnung	14
4.2. Anforderungen an die Fachperson	15
4.3. Inhaltliche Anforderungen	15
4.3.1. Grundsatz	15
4.3.2. Rechenschafts- und Informationspflicht	16



<b>5. Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)</b>	<b>16</b>
5.1. Definition	16
5.2. Tagesstruktur	17
5.2.1. Definition	17
5.2.2. Anforderungen an die einzelnen Angebote von Tagesstrukturen	17
5.2.3. Fachliche Anforderungen an Anbieter von Tagesstrukturen	18
5.3. Tagespflege	18
5.3.1. Definition, Meldung und Aufsicht	18
5.3.2. Anforderungen an die Tagesfamilien	18
5.4. Sozialpädagogische Begleitung	19
5.4.1. Definition	19
5.4.2. Besondere organisatorische Anforderungen	19
5.4.3. Konzeptionelle Anforderungen	20
5.4.4. Anforderungen an die Fachperson und ihre Arbeit	20
5.4.5. Leistungsabrechnung	20
<b>6. Besondere risikoorientierte Interventionen und Trainings</b>	<b>21</b>
6.1. Definition	21
6.2. Anordnung	21
6.3. Fachliche Anforderungen an die Anbieter/innen	21
<b>7. Begutachtung (Art. 9 Abs. 3 JStG)</b>	<b>22</b>
7.1. Definition	22
7.2. Anforderungen an Sachverständige	22
7.3. Anforderungen an Gutachten	23
<b>8. Beobachtung (Art. 9 Abs. 1 JStG)</b>	<b>23</b>
8.1. Definition und Zielsetzung	23
8.2. Anbieter/innen und Bewilligung	23
8.2.1. Ambulante Beobachtung	23
8.2.2. Stationäre Beobachtung	24
<b>9. Überprüfungsverfahren durch die Oberjugendanwaltschaft</b>	<b>24</b>
9.1. Bestätigungsschreiben	24
9.2. Ausnahmbewilligung	26
<b>10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>	<b>26</b>
<b>Anhang I</b>	<b>26</b>
<b>Anhang II</b>	<b>26</b>



## **1. Grundlagen**

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegenden Richtlinien ergehen gestützt auf:

- ◆ das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1),
- ◆ die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1),
- ◆ das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg; LS 331),
- ◆ die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV; LS 322).

Weitere gesetzliche Grundlagen sind:

- ◆ das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- ◆ die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
- ◆ das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- ◆ das Bundesgesetz über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR; SR 220)
- ◆ die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)
- ◆ das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)
- ◆ das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Jugendheimgesetz; LS 852.2)
- ◆ die Verordnung über die Jugendheime (Jugendheimverordnung; LS 852.21)
- ◆ die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge (LS 852.22)
- ◆ die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB; LS 852.23)
- ◆ die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPVG; LS 321.4)
- ◆ das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG; LS 211.1)
- ◆ das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1)



## **1.2. Zuständigkeit**

Gestützt auf § 17 Abs. 1 und 2 StJVG kann die Direktion (Direktion der Justiz und des Innern) nach Massgabe von Art. 16 Abs. 4 JStG sowie Art. 42 Abs. 2 JStPO den Vollzug von Strafen und Massnahmen für Jugendliche ganz oder teilweise Einrichtungen mit privater Trägerschaft übertragen. Für den Vollzug jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen kann sie selbständige Therapeutinnen und Therapeuten oder andere geeignete Privatpersonen beiziehen.

Gemäss § 17 Abs. 2 StJVG haben die beauftragten Einrichtungen und Personen über die erforderliche fachliche Kompetenz zu verfügen und sich an den Vollzugsgrundsätzen gemäss Art. 2 JStG und Art. 74 StGB zu orientieren. Die Direktion legt die für die Aufgabenübertragung nötigen Anforderungen fest und kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

In § 26 Abs. 1 JStV weist der Regierungsrat der Oberjugendanwaltschaft die Kompetenz zu, die nötigen Anforderungen gemäss § 17 Abs. 2 StJVG für die Aufgabenübertragung an Private im Rahmen der Untersuchung und des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen festzulegen. Hierzu hat die Oberjugendanwaltschaft Richtlinien über die Grundsätze der Zusammenarbeit zu erlassen und kann Leistungsvereinbarungen abschliessen (§ 26 Abs. 2 JStV).

Mit dem Erlass der vorliegenden Richtlinien werden die Vorgaben von § 17 StJVG und § 26 JStV umgesetzt. Mit diesen Richtlinien entsteht für die privaten Leistungserbringer eine administrative Mehrbelastung, die jedoch im Hinblick auf das EntlG und den primär verfolgten Zweck der Qualitätssicherung im jugendstrafrechtlichen Sanktionsvollzug möglichst gering gehalten und gerechtfertigt ist.

## **1.3. Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Richtlinien wenden sich an private Leistungserbringer im Sinne von Art. 16 Abs. 4 JStG, Art. 42 Abs. 2 JStPO, § 17 Abs. 1 und 2 StJVG und § 26 JStV – im Folgenden „Private“ genannt. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen und Anbieter/innen mit privater Trägerschaft oder Privatpersonen. Die Richtlinien legen die minimalen Anforderungen fest, welche erfüllt werden müssen, damit die Privaten von den Jugendanwaltschaften direkt oder über Vermittlungsdienste mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden können.

Unter Vollzugsaufgaben sind vorliegend jegliche Leistungen der Privaten im Rahmen eines jugendstrafrechtlichen Straf- oder Vollzugsverfahrens zu verstehen; namentlich Leistungen im Zusammenhang mit der Beobachtung und Begutachtung (Art. 9 JStG), vorsorglichen Schutzmassnahmen (Art. 5 i.V.m. Art. 12 - 15 JStG) und dem Vollzug von Schutzmassnahmen gemäss JStG und JStPO.



Gemäss diesen Richtlinien umfasst der Begriff „Jugendliche“ sowohl Kinder als auch Jugendliche und junge Erwachsene von Beginn der Strafmündigkeit gemäss Art. 3 JStG bis zum gesetzlichen Ende der Massnahme nach Art. 19 Abs. 2 JStG.

## **2. Vorgaben an die Privaten**

### **2.1. Gesetzliche Anforderungen und Grundsätze**

Private, welche Vollzugsaufgaben übernehmen, verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben jugendgerecht zu vollziehen. Sie beachten die Grundsätze von Art. 2 JStG, Art. 4 JStPO und Art. 74 StGB. In diesem Sinne ist besonderes Augenmerk zu richten auf:

- ◆ den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen,
- ◆ die Beachtung der Lebens- und Familienverhältnisse der Jugendlichen sowie die Entwicklung ihrer Persönlichkeit,
- ◆ die Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand der Jugendlichen,
- ◆ die Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen in allen Verfahrensstadien und die Ermöglichung ihrer aktiven Teilnahme am Verfahren (z.B. durch persönliche Anhörung),
- ◆ die Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bezüglich des Eingriffs in das Privatleben der Jugendlichen und in den Einflussbereich ihrer gesetzlichen Vertretung (so wenig wie möglich, so viel wie nötig),
- ◆ den angemessenen Einbezug der gesetzlichen Vertretung und der Behörden des Zivilrechts,
- ◆ die Achtung der Menschenwürde der Jugendlichen und die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bei der Einschränkung ihrer Rechte im Rahmen von freiheitsentziehenden bzw. -beschränkenden Massnahmen und Eingriffen während der Untersuchung und im Sanktionsvollzug.

Um eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können, haben die Privaten des Weiteren folgende Grundsätze zu befolgen:

- ◆ Beachtung des Kindeswohls,
- ◆ Förderung der Jugendlichen in ihrer körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung,
- ◆ vertrauliche Behandlung der persönlichen Belange der Jugendlichen und ihrer Familien sowie die Beachtung der mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe



einhergehenden Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 320 und 321 StGB (Amts- und Berufsgeheimnis) und der jeweils einschlägigen kantonalen Datenschutzbestimmungen,

- ◆ persönliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben, wobei eine Weiterdelegation des Auftrags grundsätzlich ausgeschlossen ist. Diesbezüglich sind die vertraglichen Bestimmungen zu beachten. Ausnahmewilligungen gemäss Ziff. 9.2. können erteilt werden,
- ◆ regelmässige Überprüfung/Reflexion der angebotenen Leistungen und Konzepte,
- ◆ schriftliche Berichterstattung über die Ausführung der übertragenen Aufgaben gemäss den vertraglichen und in diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben.

## **2.2. Allgemeine organisatorische Anforderungen**

In organisatorischer Hinsicht haben die Privaten folgende Anforderungen zu erfüllen:

- ◆ über Unterlagen (Statuten, Organigramm etc.) zu verfügen, die Aufschluss über ihre Rechtsform (Einzelfirma, AG, GmbH etc.), die interne Organisation, Aufgabenteilung, Vertretungsverhältnisse (Prokura etc.) und Verantwortlichkeit geben,
- ◆ einen umfassenden Versicherungsschutz von Betrieb und Personal (Haftpflichtversicherung, AHV/IV, Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung, allfällige berufliche Vorsorge etc.) zu gewährleisten,
- ◆ über ein Konzept zu verfügen, das die Grundsätze, Ziele, Methoden und Prozesse zur Aufgabenerfüllung festhält,
- ◆ über ausreichendes, qualifiziertes und gut beleumundetes Personal zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben zu verfügen,
- ◆ für den Fall von Abwesenheiten/Ausfällen eine geeignete Stellvertretung sicherzustellen,
- ◆ zu gewährleisten, dass die direkt mit der Aufgabenerfüllung betrauten Personen über die für ihr spezifisches Tätigkeitsgebiet notwendigen (fachlichen) Qualifikationen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und diesen Richtlinien verfügen, wobei für ausländische Abschlüsse das Anerkennungs- bzw. Meldeverfahren für reglementierte Berufe gemäss den Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu durchlaufen ist,
- ◆ sicherzustellen, dass diejenigen Personen, welche Beratungs- und/oder Betreuungsaufgaben erfüllen, durch Weiterbildung gefördert und regelmässig fachlich beraten werden,



- ◆ die Zusammensetzung des Tagessatzes und der Tarife transparent darzulegen,
- ◆ ihre Leistungen im Rahmen der Rechnungsstellung transparent und nachvollziehbar auszuweisen.

Diese organisatorischen Anforderungen gelten für alle Privaten und werden im Rahmen des Verfahrens nach Ziff. 9.1. von der Oberjugendanwaltschaft überprüft.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind lediglich Familien (i.S.v. Ziff. 3.3.), Tagesfamilien (i.S.v. Ziff. 5.3.), Psycholog/innen, Psychiater/innen und Ärzte/Ärztinnen (i.S.v. Ziff. 4.2. und 7.2.) mit eigener Praxis.

Andere Private, welche eine oder mehrere unter dieser Ziffer genannte Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Jugendanwaltschaft nur beauftragt werden, wenn letztere eine Ausnahmegewilligung gemäss Ziff. 9.2. eingeholt hat.

### **2.3. Bewilligung und Meldepflichten**

Unterstellt das Bundesrecht, das kantonale oder kommunale Recht eine Tätigkeit einer Bewilligungs- und/oder Meldepflicht, müssen Private gegenüber der Oberjugendanwaltschaft den Nachweis erbringen, dass sie über eine Bewilligung verfügen bzw. ihre Meldepflicht erfüllen (vgl. Ziff. 9.1.).

Das Vorliegen der Bewilligung bzw. der Meldebestätigung wird gemeinsam mit allfälligen weiteren für die einzelnen Anbieter spezifisch geregelten Anforderungen dieser Richtlinien im Verfahren nach Ziff. 9.1. überprüft.

## **3. Unterbringung (Art. 15 JStG)**

### **3.1. Definition und allgemeine Bestimmungen**

Bei der Unterbringung gemäss Art. 15 JStG handelt es sich um die stationäre Betreuung, Erziehung und/oder Behandlung von Jugendlichen in einer offenen oder geschlossenen Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung oder bei Privatpersonen.

Art. 16 Abs. 4 JStG sieht vor, dass mit dem Vollzug der Unterbringung private Einrichtungen betraut werden können. Im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich hierbei um Heime (Ziff. 3.2.), Familienplatzierung (Ziff. 3.3.) oder Behandlungseinrichtungen (Ziff. 3.4.).

Für die Berechnung von Nebenkosten sind für alle Formen von Unterbringungen die „Empfehlungen – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen“ der Sozialkonferenz des Kantons Zürich massgebend (siehe Anhang I).



Unterbringungen können sowohl mit einer ambulanten Behandlung als auch mit einer sozialpädagogischen Begleitung oder einer Tagesstruktur verbunden werden, wobei es sich stets um Angebote nach diesen Richtlinien handeln muss.

Des Weiteren können auf der Basis einer Unterbringung auch besondere risikoorientierte Interventionen oder Trainings nach Ziff. 6. in Auftrag gegeben werden.

## **3.2. Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Heim)**

### **3.2.1. Definition, Bewilligung und Aufsicht**

Heime im Sinne dieser Richtlinien sind stationäre Einrichtungen, die im Rahmen einer Schutzmassnahme nach Art. 15 JStG Jugendliche bis maximal zu deren gesetzlich vorgeschriebenen Höchstalter gemäss Art. 19 Abs. 2 JStG aufnehmen. Im Einzelfall massgebend ist die jeweilige kantonale Heimdefinition.

Im Kanton Zürich sind diesbezüglich § 1 Abs. 1 Jugendheimgesetz und § 2 Abs. 1 Jugendheimverordnung relevant.

Um von den Jugendanwaltschaften beauftragt zu werden, müssen die Heime über eine Bewilligung ihres Standortkantons (nach Art. 13 ff. PAVO) verfügen.

Für den Kanton Zürich ist diesbezüglich § 10a V BAB massgebend. Für die Aufsicht gelten die §§ 4 ff. Jugendheimverordnung i.V.m. § 11 V BAB.

### **3.2.2. Der IVSE unterstellte Einrichtungen**

Einrichtungen, welche von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>1</sup> anerkannt sind, können von den Jugendanwaltschaften direkt und ohne Überprüfung gemäss Ziff. 9.1. beauftragt werden.

### **3.2.3. Der IVSE nicht unterstellte Einrichtungen**

Heime, welche der IVSE nicht unterstellt sind, haben neben der kantonalen Heimbewilligung über ein ihrer Organisation entsprechendes und mit der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) vergleichbares Abrechnungssystem zu verfügen.

---

<sup>1</sup> Die IVSE anerkannten Institutionen können auf der Homepage der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) abgefragt werden: <http://sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse> (abgerufen: 30. August 2019).



### **3.2.4. Heime im Ausland**

Heime im Ausland werden von den Jugendanwaltschaften nur beauftragt, wenn sie die in Art. 2a PAVO enthaltenen Voraussetzungen erfüllen. Für jede Auslandplatzierung hat die Jugendanwaltschaft bei der Oberjugendanwaltschaft eine Bewilligung einzuholen. Mit diesem Bewilligungsverfahren entfällt das Überprüfungsverfahren nach Ziff. 9.

## **3.3. Unterbringung bei Privatpersonen (Familienplatzierung)**

### **3.3.1. Definition**

Familienplatzierungen im Sinne dieser Richtlinien sind Unterbringungen bei zwei oder mehreren erwachsenen Personen (im Folgenden „Familien“ genannt). Diese betreuen die Jugendlichen in ihrem Haushalt oder in einer Unterkunft in unmittelbarer Nachbarschaft zum Zentrum der Familie.

Die Jugendlichen wohnen dauernd oder tageweise in der Familie.

Jugendstrafrechtlich angeordnete Familienplatzierungen können bis zum Erreichen des gesetzlichen Höchstalters auch für volljährige Jugendliche angeordnet werden (Art. 19 Abs. 2 JStG).

Nicht als Familienplatzierung gilt die Tagespflege.

### **3.3.2. Bewilligung und Aufsicht**

Mit der Familienplatzierung werden nur Private beauftragt, welche über eine Bewilligung gestützt auf Art. 4 ff. PAVO verfügen.

Für Familien im Kanton Zürich sind diesbezüglich § 10 Jugendheimgesetz und § 4 ff. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge massgebend. Betreffend Aufsicht gelten die Bestimmungen nach § 14 ff. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge.

Bedarf eine Familie keiner Bewilligung gemäss oben genannter eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung (z.B. bei einer Familienplatzierung unter einem Monat oder von Mündigen), übernimmt die zuweisende Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer Vollzugsaufsicht nach Art. 17 Abs. 2 JStG die Überprüfung der Familienplatzierung analog den Bestimmungen von Art. 10 PAVO bzw. des kantonalen Rechts.

Familien im Ausland werden von den Jugendanwaltschaften nur beauftragt, wenn sie die in Art. 2a PAVO enthaltenen Voraussetzungen erfüllen. Für jede Auslandplatzierung hat die Jugendanwaltschaft bei der Oberjugendanwaltschaft eine Bewilligung einzuholen. Mit diesem Bewilligungsverfahren entfällt das Überprüfungsverfahren nach Ziff. 9.

Erfolgt die Platzierung über einen Vermittlungsdienst (vgl. Ziff. 3.5.), hat der Vermittlungsdienst für die Einhaltung der Richtlinien durch die Familie besorgt zu sein.



### 3.3.3. Anforderungen an die Familien

Soweit sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren gemäss PAVO und dem darauf basierenden kantonalen Recht (vgl. Ziff. 3.3.2.) verlangt und überprüft wurden, hat die Familie den folgenden Anforderungen zu genügen:

- ◆ Eignung der Betreuungspersonen in persönlicher, gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht. Hierzu gehören u.a.:
  - ein guter Leumund (Vorlage von Strafregister- und Sonderprivatauszug, Handlungsfähigkeitszeugnis und Betreibungsregisterauszug),
  - eine stabile und gefestigte Persönlichkeit sowie die Bereitschaft, der Jugendanwaltschaft weitere zur Klärung der Eignung erforderliche persönliche Auskünfte zu erteilen,
  - ein guter Gesundheitszustand bzw. frei zu sein von Krankheiten, welche die Jugendlichen gefährden könnten (Vorlage eines Arztezeugnisses auf Nachfrage),
  - Klarheit über die Motivation bezüglich der Aufnahme von und der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen,
  - die Motivation, gute Betreuungsarbeit in qualitativer Hinsicht zu erbringen,
  - Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit (für die Jugendlichen verlässliche Bezugspersonen zu sein),
  - Offenheit gegenüber anderen Religionen, Kulturen, Sitten und Gewohnheiten,
  - angemessene pädagogische Fähigkeiten im Hinblick auf eine bedürfnisgerechte Pflege und Erziehung,
  - die Bereitschaft, das betreuende Handeln regelmässig mit einer Fachperson zu reflektieren und/oder überprüfen zu lassen,
  - Verpflichtung, sich im Falle einer Krisensituation sofort an eine geeignete Anlaufstelle zu wenden und die fallführende Jugendanwältin/den fallführenden Jugendanwalt zu informieren.
- ◆ Im Hinblick auf eine bedürfnisgerechte Pflege, Erziehung und Ausbildung (inkl. Erfüllung der Schulpflicht) der Jugendlichen und auf die mit der Jugendanwaltschaft im Einzelfall festgelegten Schutz-, Betreuungs- und/oder Förderziele muss gewährleistet sein, dass:
  - die mit der Betreuung verbundenen Herausforderungen sowie deren Grenzen und Möglichkeiten realistisch eingeschätzt werden und frühzeitig auf allfällige externe Unterstützung zurückgegriffen wird,
  - Stabilität der Betreuungsstruktur gewährleistet wird (inkl. Gewährung eines sozial und wirtschaftlich sicheren Umfeldes) und Rückhalt in der Familie vermittelt wird,
  - auf unvorhersehbare Situationen flexibel reagiert werden kann,



- ein offenes und unterstützendes Erziehungsklima gepflegt wird,
- genügend Zeit für die Betreuung der Jugendlichen zur Verfügung steht (bedürfnisgerechte Verfügbarkeit/Erreichbarkeit für die Jugendlichen),
- den Jugendlichen Wertschätzung entgegen gebracht sowie Geborgenheit vermittelt wird und sie in ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung gefördert werden,
- die Wohnsituation den Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht (genügend Platz, Licht, Rückzugsmöglichkeiten etc.),
- der Tagesablauf so ausgestaltet wird, dass er den Jugendlichen einen sinnvollen und verbindlichen Orientierungsrahmen gibt (Lenkung und Grenzsetzung),
- die Gesamtzahl der betreuten Jugendlichen drei nicht übersteigt. Die Anzahl an Betreuungsplätzen kann auf bis zu fünf erhöht werden, wenn mindestens zwei Betreuungspersonen über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Sozialer Arbeit oder Psychologie verfügen.

### **3.4. Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung (Klinik)**

#### **3.4.1. Definition**

Wird eine Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung vollzogen (Art. 15 JStG), handelt es sich im Sinne dieser Richtlinien um psychiatrische Kliniken und hierbei vorzugsweise um Kinder- und Jugendpsychiatrische Einrichtungen oder psychiatrische Kliniken mit Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilungen. Ab Volljährigkeit kann die Unterbringung in einer Einrichtung für Erwachsene vollzogen werden.

Die Einweisung von Jugendlichen in eine der genannten Einrichtungen kann auch im Rahmen einer Hospitalisation während der Untersuchungshaft (Art. 1 JStPO i.V.m. Art. 234 Abs. 2 StPO) oder einer Freiheitsstrafe erfolgen.

#### **3.4.2. Bewilligung, Anforderungen und Aufsicht**

Behandlungseinrichtungen haben über eine Bewilligung gemäss den rechtlichen Bestimmungen des Standortkantons zu verfügen und müssen auf der jeweils aktuellen kantonalen Spitalliste aufgeführt sein. Qualitätsanforderungen und Aufsicht werden durch den Standortkanton festgelegt bzw. durchgeführt.



## **3.5. Vermittlungsdienste**

### **3.5.1. Definition**

Bei Vermittlungsdiensten im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich um private Organisationen oder Einzelpersonen, welche im Auftrag der Jugendanwaltschaft und zum Zweck einer (offenen oder geschlossenen) Unterbringung Jugendliche an Heime oder Familien vermitteln, welche die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen (Ziff. 3.2. und 3.3.).

Die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 3.5.2. bis 3.5.4.) gelten auch für die Vermittlung von Tagesfamilien gemäss Ziff. 5.3.

### **3.5.2. Meldepflicht und Aufsicht**

Sämtliche Vermittlungstätigkeiten gemäss Ziff. 3.5.1. dürfen nur von Vermittlungsdiensten wahrgenommen werden, welche die Meldepflicht erfüllen und durch den Standortkanton beaufsichtigt werden (Art. 20a ff. PAVO).

Für Vermittlungsdienste, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton Zürich haben, ist eine Bewilligung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) erforderlich.

Gemäss diesen Richtlinien kann auch die Vermittlung von Volljährigen nur von Vermittlungsdiensten wahrgenommen werden, welche über eine erforderliche Bewilligung oder Meldebestätigung im oben genannten Sinne verfügen.

### **3.5.3. Besondere organisatorische Anforderungen**

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäss Ziff. 9. behält sich die Oberjugend-anwaltschaft vor, vom Vermittlungsdienst weitere, über die Anforderungen in Ziff. 2.2. hinausgehende Angaben und Belege einzufordern:

- ◆ Personalien und Belege über die berufliche Qualifikation der direkt mit der Vermittlungsaufgabe betrauten Personen, wobei es sich um anerkannte Ausbildungsabschlüsse im sozialen oder sozialpädagogischen Bereich handeln muss,
- ◆ Nachweis der oben genannten Personen über mehrjährige berufliche Erfahrungen in der Betreuung von Jugendlichen,
- ◆ Strafregister- und Sonderprivatauszug, Handlungsfähigkeitszeugnis und Betreibungsregisterauszug der direkt mit der Vermittlungsaufgabe betrauten Personen.



### **3.5.4. Anforderungen an die Qualitätssicherung**

Vermittlungsdienste haben über ein Qualitätssicherungssystem zu verfügen, welches von einem zuständigen Bundesamt, einem Kanton, einem Fachverband oder der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich anerkannt ist.

Das erforderliche Qualitätssicherungssystem bezieht sich auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Vermittlungsleistung.

Die Grundlagen der Strukturqualität umfassen im Wesentlichen die rechtlichen Grundlagen, die Trägerschaft, die Organisationsstrukturen, das Personal und dessen Qualifikationen, die finanziellen und personellen Ressourcen und die Infrastruktur (vgl. die Anforderungen in Ziff. 2.2.).

Die Prozessqualität umfasst Abläufe wie:

- ◆ interne Führungs- und Planungsprozesse, Dokumentationsprozesse, Wissensmanagement, Weiterbildungspläne und deren Umsetzung,
- ◆ Beratungs- und Kommunikationsprozesse gegenüber dem Unterbringungsort und der Jugendanwaltschaft, Umgang mit Konflikten und Krisen etc.

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf das Endergebnis der vom Vermittlungsdienst angebotenen Dienstleistungen bezüglich Passung zwischen dem Angebot des Unterbringungsortes und den spezifischen/aktuellen Bedürfnissen und Ressourcen der Jugendlichen hinsichtlich eines nachhaltigen Massnahmenerfolges. Hierzu gehört auch die Pflicht der Vermittlungsorganisation, gegenüber der Oberjugendanwaltschaft sicherzustellen und auf Nachfrage zu belegen, dass die vermittelten Heime, Familien oder Tagesfamilien den Anforderungen gemäss Ziff. 3.2., Ziff. 3.3. oder Ziff. 5.3. dieser Richtlinien entsprechen.

## **4. Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)**

### **4.1. Definition und Anordnung**

Die ambulante Behandlung im Sinne dieser Richtlinien erfolgt in Form einer medizinischen, psychiatrischen, psychologischen, sonderpädagogischen oder medikamentösen Therapie für Jugendliche, welche sitzungsweise durchgeführt wird. Sie kann angeordnet werden, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass der/die Jugendliche an einer psychischen Störung oder einer Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung leidet oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 JStG).

Als ambulante Behandlung können auch besondere risikoorientierte Interventionen oder Trainings i.S.v. Ziff. 6. angeordnet werden, wenn sie von medizinisch, psychiatrisch oder psychologisch ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden oder überwiegend medizinisch/therapeutischen Charakter aufweisen (vgl. Ziff. 6.2.).



## **4.2. Anforderungen an die Fachperson**

- ◆ Zur Durchführung der ambulanten Behandlung sind ausschliesslich Psycholog/innen, Psychiater/innen, Ärzt/innen oder Sonderpädagog/innen (Universitätsabschluss oder Eidgenössisch anerkannter Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe) berechtigt.
- ◆ Psychiater/innen müssen über den Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie (FMH) verfügen. Selbständig tätige Psychiater/innen haben ausserdem über eine Praxisbewilligung des Standortkantons zu verfügen.
- ◆ Psycholog/innen müssen eine akkreditierte psychotherapeutische Weiterbildung absolviert haben (vgl. Art. 7 ff. PsyG). Selbständig tätige Psycholog/innen haben ausserdem über eine Praxisbewilligung des Standortkantons zu verfügen.
- ◆ Sonderpädagog/innen müssen neben der sonderpädagogischen Ausbildung eine Zusatzausbildung im therapeutischen Bereich absolviert haben.

## **4.3. Inhaltliche Anforderungen**

### **4.3.1. Grundsatz**

- ◆ Im Rahmen der ambulanten Behandlung sollen Behandlungsansätze zur Anwendung kommen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.
- ◆ Die Behandlung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppentherapie durchgeführt werden. Der Kontakt mit der Schule, dem Heim oder anderen Institutionen kann in Absprache mit dem fallführenden Sozialarbeiter/der fallführenden Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft ein Bestandteil der psychotherapeutischen Behandlung sein.
- ◆ Die ambulante Behandlung ist auf die Behandlung von Auffälligkeiten i.S.v. Art. 14 Abs. 1 JStG ausgerichtet, welche einen zumindest ansatzweisen Zusammenhang mit dem delinquenten Verhalten des/der Jugendlichen aufweisen.
- ◆ Verschiebt sich im Verlaufe der Behandlung der Fokus längerfristig auf nicht-kausale Faktoren, ist sie im Rahmen einer medizinisch indizierten Therapie oder von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen weiterzuführen. Die Zuständigkeit der Jugendstrafverfolgungsbehörden ist dann nicht mehr gegeben.
- ◆ Die ambulante Behandlung muss auf die Senkung des Rückfallrisikos ausgerichtet sein. Der Zweck der ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 19 Abs.



1 JStG ist erreicht, wenn begründet davon ausgegangen werden kann, dass das Rückfallrisiko erheblich vermindert werden konnte.

#### **4.3.2. Rechenschafts- und Informationspflicht**

- ◆ Die Fachperson hat zuhanden der fallführenden Jugendanwältin/des fallführenden Jugendanwalts regelmässig (mindestens halbjährlich) einen Verlaufsbericht zu erstellen und zumindest im ersten Bericht die der Behandlung zugrundeliegenden therapeutischen Ansätze (vgl. Ziff. 4.3.1.) kurz zu umschreiben.
- ◆ Über ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse (insbesondere bei Selbst- und/oder Fremdgefährdung) und über allfälliges Fernbleiben des/der Jugendlichen von Sitzungen/Terminen ist die fallführende Jugendanwältin/der fallführende Jugendanwalt sofort zu informieren.
- ◆ Vor Beginn einer ambulanten Behandlung wird zwischen der Fachperson und dem/der Jugendlichen, seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter und dem fallführenden Sozialarbeiter/der fallführenden Sozialarbeiterin eine Behandlungsvereinbarung ausgehandelt und von allen genannten Beteiligten inklusive der fallführenden Jugendanwältin/dem fallführenden Jugendanwalt unterzeichnet.
- ◆ In der Behandlungsvereinbarung werden folgende Punkte geregelt:
  - Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Jugendanwaltschaft bezüglich delikt- und massnahmenrelevanten Behandlungsinhalten,
  - Vorgehensweise bei erneuter Begehung von Straftaten,
  - Vorgehensweise bei Aufdecken von bis anhin nicht bekannten Straftaten,
  - Vorgehensweise bei wiederholtem Fernbleiben von Sitzungen/Terminen, disziplinarischen Problemen oder (drohendem) Behandlungsabbruch.

## **5. Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)**

### **5.1. Definition**

Die persönliche Betreuung besteht in der Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und/oder in der Betreuung der/des Jugendlichen (Art. 13 Abs. 1 JStG).

Zu diesem Zweck beauftragt die Jugendanwältin/der Jugendanwalt eine geeignete Person mit der Führung der persönlichen Betreuung. Bei den zuständigen Jugendanwaltschaften handelt es sich hierbei um den/die Sozialarbeiter/in der Jugendanwaltschaft (Art. 13 Abs. 1 JStG und § 16 Abs. 1 lit. d JStV).



Bestimmte Aspekte der persönlichen Betreuung können in einer Tagesstruktur oder Tagespflege oder durch eine externe sozialpädagogische Begleitung durchgeführt werden, wobei es sich stets um Angebote im Sinne der nachstehenden Ziffern (Ziff. 5.2. - 5.4.) handeln muss. Des Weiteren können auf der Basis einer persönlichen Betreuung auch besondere risikoorientierte Interventionen oder Trainings nach Ziff. 6. in Auftrag gegeben werden.

## **5.2. Tagesstruktur**

### **5.2.1. Definition**

Tagesstrukturen sind sozialpädagogisch geführte Angebote, welche Jugendlichen eine regelmässige strukturierte Betreuungszeit mit schulischen und/oder beruflichen Inhalten oder einer arbeitsmarktorientierten Beschäftigung anbieten und insbesondere auf eine Verbesserung der im ersten Arbeitsmarkt benötigten Fähigkeiten abzielen.

Diese Angebote sind in erster Linie auf folgende Ziele ausgerichtet:

- ◆ Einhaltung eines konkreten Tagesablaufes,
- ◆ Verbesserung von Motivation und Lernfähigkeit,
- ◆ Erreichen eines Schulabschlusses,
- ◆ Verbesserung der beruflichen Vermittlungsfähigkeit,
- ◆ Einstieg in bzw. Abschluss einer Ausbildung,
- ◆ Integration in den (ersten) Arbeitsmarkt.

### **5.2.2. Anforderungen an die einzelnen Angebote von Tagesstrukturen**

Unterstützungsleistungen im Bereich der schulischen Bildung bestehen in: Aufgabenhilfe, Stützunterricht und Prüfungsvorbereitung, Erarbeiten von Lernstrategien, Lernverhalten und Organisation, Motivationsförderung, Erarbeiten von Konfliktlösungsstrategien etc.

Einrichtungen, welche Jugendliche hinsichtlich eines Schulabschlusses unterstützen oder selbst einen solchen anbieten, haben dafür besorgt zu sein, dass es sich um einen Schulabschluss nach aktuellem kantonalem Lehrplan handelt.

Einrichtungen, welche Jugendliche hinsichtlich einer beruflichen Ausbildung unterstützen bzw. eine solche anbieten, müssen gewährleisten, dass die Ausbildung auf einen Berufsabschluss nach kantonalen und/oder eidgenössischen Vorgaben hinzielt.

Unterstützungsleistungen im Bereich der Integration in den Arbeitsmarkt bestehen aus: Laufbahnberatung, Unterstützung im Bewerbungsverfahren und bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz bzw. einer passenden Anschlusslösung, Vermitt-



lung oder Unterstützung bei der Suche nach einer Praktikumsstelle, Schnuppereinsätzen oder anderen Zwischenlösungen etc.

Während der gesamten Betreuungszeit in der Tagesstruktur ist auf persönliche und familiäre Probleme und Fragen der Jugendlichen einzugehen und ihnen im Sinne einer umfassenden Begleitung auch in diesem Bereich bestmögliche Unterstützung zu gewähren.

### **5.2.3. Fachliche Anforderungen an Anbieter von Tagesstrukturen**

- ◆ Bei jeder Form von Unterstützungsleistung im Rahmen von Tagesstrukturen hat der/die Anbieter/in zu gewährleisten, dass sie von im jeweiligen Bereich spezifisch ausgebildeten Fachkräften erbracht wird.
- ◆ Der/die Anbieter/in sorgt dafür, dass sich ihr Team in einem dem Angebot entsprechenden Verhältnis aus Sozialpädagog/innen, Sonderpädagog/innen, Sozialarbeiter/innen oder Psycholog/innen und übrigen Fachkräften (wie Lehrpersonen, Ausbilder/innen etc.) zusammensetzt.
- ◆ Betreuungspersonen, welche nicht über oben genannte berufliche Qualifikationen verfügen, dürfen die Jugendlichen nur unter der Anleitung und Aufsicht einer im entsprechenden Fachbereich ausgebildeten Person betreuen.

## **5.3. Tagespflege**

### **5.3.1. Definition, Meldung und Aufsicht**

Jugendliche werden nur Tagesfamilien zugewiesen, welche die Anforderungen gemäss Art. 12 PAVO und des darauf basierenden kantonalen Rechts erfüllen. Bezüglich Meldung und Aufsicht wird auf das entsprechende kantonale Recht verwiesen.

Für Tagesfamilien im Kanton Zürich sind § 9 und § 14 Abs. 2 Verordnung über die Pflegekinderfürsorge massgebend.

Bedarf eine Familie keiner Bewilligung oder Meldung nach kantonalem Recht, beabsichtigt die zuweisende Jugendanwaltschaft das Tagespflegeverhältnis im Rahmen ihrer Vollzugsaufsicht nach Art. 17 Abs. 2 JStG.

Eine Tagespflege im Sinne dieser Richtlinien findet nur tagsüber statt, ansonsten es sich um eine Form der Unterbringung (Art. 15 JStG) handelt.

### **5.3.2. Anforderungen an die Tagesfamilien**

Die Tagesfamilien haben die Anforderungen gemäss Ziff. 3.3.3. zu erfüllen.



## **5.4. Sozialpädagogische Begleitung**

### **5.4.1. Definition**

Sozialpädagogische Begleitungen bestehen in der ambulanten Begleitung von Jugendlichen und/oder ihrer Familien nach anerkannten sozialpädagogischen Grundsätzen.

Der Fokus liegt auf der Abklärung der familiären Situation und der anschliessenden Förderung der Kompetenzen der Betreuten – und nicht auf ihrer Entlastung bezüglich persönlicher oder familiärer Aufgaben. Die sozialpädagogische Begleitung besteht daher in erster Linie in:

- ◆ der Abklärung der innerfamiliären Beziehungen, Lebensbedingungen und Entwicklungsvoraussetzungen in der Familie – unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Situation der Familie bzw. einzelner Familienmitglieder,
- ◆ der Erschliessung und Stärkung der persönlichen und sozialen Ressourcen der Jugendlichen bzw. deren Familien,
- ◆ der Förderung der Handlungskompetenzen der Jugendlichen hinsichtlich einer eigenverantwortlichen Bewältigung des Alltags, insbesondere in den Bereichen Familie/Wohnen, Schule/Beruf, Gesundheit und Freizeit – dies unter Einbezug des Familiensystems,
- ◆ der Förderung der Kompetenzen der Jugendlichen bzw. ihres Familiensystems, Probleme eigenständig zu lösen, der Stärkung der Erziehungs- und Handlungskompetenzen der Eltern sowie der Kommunikationsfähigkeit in der Familie.

Die einzelfallbezogenen Ziele, Inhalte, Dauer und Umfang sowie die Kosten bzw. das Kostendach der sozialpädagogischen Begleitung werden in der schriftlichen Vereinbarung durch die Jugendanwaltschaft festgelegt.

### **5.4.2. Besondere organisatorische Anforderungen**

Vorzugsweise sind Sozialpädagogische Begleiter/innen organisatorisch eingebunden.

Institutionelle Anbieter haben gegenüber der Oberjugendanwaltschaft sicherzustellen und auf Nachfrage zu belegen, dass die eingesetzten Mitarbeiter/innen den Anforderungen gemäss Ziff. 5.4.4. dieser Richtlinien entsprechen.

Soweit sozialpädagogische Begleiter/innen nicht organisatorisch eingebunden sind, sondern als Einzelpersonen für die Jugendanwaltschaften tätig sein wollen, haben sie zu den in Ziff. 2.2. enthaltenen Anforderungen ergänzende Unterlagen vorzulegen:

- Strafregister- und Sonderprivatauszug, Handlungsfähigkeitszeugnis und Betreibungsregistrauszug,



- Bestätigung, dass sie für die betreffende Tätigkeit bei der AHV als selbständig Erwerbende angemeldet sind.

#### **5.4.3. Konzeptionelle Anforderungen**

Im Rahmen der Qualitätssicherung hat die Organisation bzw. Fachperson über ein Konzept zu verfügen, welches das fachliche Handeln umschreibt.

Das Fachkonzept:

- ◆ enthält mindestens Angaben zu folgenden Elementen: Zielgruppe, Zielsetzung, Methoden/Arbeitsweise, Leistungen, Instrumente zur Überprüfung der Wirkung sowie Anforderungen an die Qualifikation des Fachpersonals,
- ◆ entspricht den spezifischen Anforderungen der Arbeit mit Familiensystemen, Jugendlichen sowie deren Umfeld,
- ◆ zielt im Sinne der Selbstständigkeitsförderung auf eine möglichst schnelle, nachhaltige Aktivierung der persönlichen und/oder familiären Kompetenzen und der bestehenden Ressourcen in der Lebenswelt der Betreuten ab.

#### **5.4.4. Anforderungen an die Fachperson und ihre Arbeit**

Sozialpädagogische Begleitungen müssen von Fachpersonen durchgeführt werden, welche über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit oder Psychologie (Universitätsabschluss oder Eidgenössisch anerkannter Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe) verfügen. Des Weiteren haben sie über eine dreijährige Berufspraxis in der Arbeit mit Familiensystemen zu verfügen.

Sozialpädagogische Begleiter/innen, welche die fachlichen Voraussetzungen im oben genannten Sinn nicht erfüllen, können von den Jugendanwaltschaften nur in begründeten Einzelfällen eingesetzt bzw. mit Teilaufgaben betraut werden. Hierzu bedarf die Jugendanwaltschaft einer Ausnahmegewilligung der Oberjugendanwaltschaft (vgl. Ziff. 9.2.).

Sozialpädagogische Begleiter/innen haben ihr Handeln regelmässig (mind. quartalweise) mit einer Fachperson zu reflektieren und überprüfen zu lassen sowie in regelmässigen Abständen Weiterbildungen im Fachbereich zu besuchen.

#### **5.4.5. Leistungsabrechnung**

Die erbrachten Leistungen sind monatlich auszuweisen. Die Leistungsabrechnung hat analog dem Merkblatt „Leistungserfassung Sozialpädagogische Begleitung durch Private“ (vgl. Anhang II) zu erfolgen.



## **6. Besondere risikoorientierte Interventionen und Trainings**

### **6.1. Definition**

Unter risikoorientierten Interventionen und Trainings im Sinne dieser Richtlinien sind ambulant durchgeführte, zeitlich befristete (vorbestimmte Anzahl Sitzungen), strukturierte und mit standardisierten Arbeitsmitteln unterlegte Angebote zu Themen wie Gewalt, Aggression, Sexualität, geschlechtsspezifische Rollenbilder u.Ä. zu verstehen. Diese Angebote können einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden und haben das Ziel, die Gefahr erneuter Straffälligkeit zu vermindern. Es handelt sich beispielsweise um:

- Deliktorientierte Trainings (DoT),
- Verhaltensspezifische Trainings,
- Trainingsprogramme im Bereich soziales Lernen/Umgang mit Provokationen,
- Gewaltpräventionsprogramme/Gewaltberatung,
- Antiaggressionstrainings,
- Suchtprävention,
- Sexualberatung.

### **6.2. Anordnung**

Ein Angebot im oben genannten Sinne kann entweder als ambulante Behandlung (Ziff. 4.1.) angeordnet oder im Rahmen einer Unterbringung nach Ziff. 3.1. oder einer Persönlichen Betreuung nach Ziff. 5.1. in Auftrag gegeben werden.

Wird ein Angebot i.S.v. Ziff. 6.1. von medizinisch, psychiatrisch oder psychologisch ausgebildetem Personal durchgeführt, kann es als ambulante Behandlung gemäss Ziff. 4. angeordnet werden. Hat das Angebot überwiegend medizinisch/therapeutischen Charakter, muss es als ambulante Behandlung angeordnet werden.

Angebote mit vorwiegend pädagogischen Schwerpunkten werden als „Besondere risikoorientierte Interventionen oder Trainings“ im Rahmen einer Unterbringung oder Persönlichen Betreuung in Auftrag gegeben.

### **6.3. Fachliche Anforderungen an die Anbieter/innen**

Werden Angebote gemäss Ziff. 6.1. als ambulante Behandlung angeordnet, haben die Anbieter/innen die für sie zutreffenden Anforderungen gemäss Ziff. 4. zu erfüllen.

Erfolgt die Anordnung eines solchen Angebots im Rahmen der Persönlichen Betreuung (vgl. Ziff. 5.1.) oder einer Unterbringung (vgl. Ziff. 3.1.), hat der/die Anbieter/in über ein Konzept zu verfügen, welches das fachliche Handeln umschreibt und Angaben zu folgenden Elementen enthält: Zielgruppe, Zielsetzung, Methoden/Arbeitsweise, Leistun-



gen, Instrumente zur Überprüfung der Wirkung sowie die Anforderungen an die Qualifikation des Fachpersonals.

Die direkt mit der Durchführung der angebotenen Leistung betrauten Personen müssen eine Ausbildung in Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit oder Psychologie (Universitätsabschluss oder Eidgenössisch anerkannter Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe) abgeschlossen haben.

## **7. Begutachtung (Art. 9 Abs. 3 JStG)**

### **7.1. Definition**

Im Rahmen der Strafuntersuchung und des Sanktionsvollzugs kann die fallführende Jugendanwältin/der fallführende Jugendanwalt eine Begutachtung anordnen.

Besteht ernsthafter Anlass, an der physischen oder psychischen Gesundheit des/der Jugendlichen zu zweifeln oder scheint eine geschlossene Unterbringung oder eine Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung angezeigt (Art. 9 Abs. 3 JStG und Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 3 JStG), ist die fallführende Jugendanwältin/der fallführende Jugendanwalt zur Anordnung einer Begutachtung verpflichtet.

Die Begutachtung kann eine medizinische, psychiatrische oder psychologische sein.

### **7.2. Anforderungen an Sachverständige**

Sachverständige, die mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden, haben über das für den konkreten Auftrag und die konkrete Fragestellung erforderliche medizinische, psychiatrische und/oder psychologische Fachwissen und über die entsprechenden eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschlüsse (vgl. Ziff. 4.2.) zu verfügen. Des Weiteren müssen sie in der Lage sein, eine Diagnose und Prognose zu stellen und substantiierte Empfehlungen hinsichtlich der geeigneten (Schutz-)Massnahme für den Jugendlichen abzugeben.

In Frage kommen damit forensisch ausgebildete Kinder- und Jugendpsycholog/innen, Kinder- und Jugendpsychiater/innen und Ärzte/Ärztinnen, welche über die zureichende Erfahrung verfügen und mit den Grundlagen des Jugendstrafrechts vertraut sind.

In organisatorischer Hinsicht müssen die Sachverständigen im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sein oder einer Institution des Gesundheitswesens angehören.



### **7.3. Anforderungen an Gutachten**

Ziel der Begutachtung ist ein schriftliches und begründetes medizinisches, psychiatrisches oder psychologisches Gutachten, welches auf dem Aktenstudium und der ausreichenden persönlichen Befragung/Untersuchung der Jugendlichen beruht. Reine Aktengutachten sind nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Jugendanwältin/des Jugendanwalts zulässig.

In dringenden Fällen kann die Jugendanwaltschaft auf eine mündliche Einschätzung abstellen. Diese ist durch den/die Sachverständige innert nützlicher Frist in Schriftform nachzureichen.

## **8. Beobachtung (Art. 9 Abs. 1 JStG)**

### **8.1. Definition und Zielsetzung**

Im Hinblick auf eine vertiefte Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen kann die fallführende Jugendanwältin/der fallführende Jugendanwalt eine Beobachtung durch eine Fachperson oder Fachstelle anordnen (Art. 9 Abs. 1 JStG und Art. 29 Abs. 1 JStPO).

Die Beobachtung erfolgt über einen längeren Zeitraum (in der Regel drei bis sechs Monate) und kann ambulant oder stationär durchgeführt werden.

Ziel der Beobachtung ist die Erstellung eines ausführlichen Berichtes betreffend die persönlichen Verhältnisse der/des Jugendlichen, insbesondere in Bezug auf die Lebensbedingungen (Familie, Erziehungsfähigkeit der Eltern, soziales Netzwerk etc.), die Entwicklung der/des Jugendlichen (Entwicklungsaufgaben, Deliktbewältigung etc.) und die Schule/Ausbildung und den Beruf.

Ziele, Inhalte, Dauer und Umfang sowie die Kosten bzw. das Kostendach der ambulanten Beobachtung werden in der schriftlichen Vereinbarung durch die fallführende Jugendanwältin/den fallführenden Jugendanwalt festgelegt.

### **8.2. Anbieter/innen und Bewilligung**

#### **8.2.1. Ambulante Beobachtung**

Die ambulante Beobachtung dient der Erfassung der Lebensbedingungen und Entwicklungsvoraussetzungen mithilfe der direkten Beobachtung und Begleitung der/des Jugendlichen in ihrem/seinem gewohnten Umfeld.



Für Anbieter/innen von ambulanten Beobachtungen sind folgende Bestimmungen über die sozialpädagogische Begleitung anwendbar: Ziff. 5.4.2., Ziff. 5.4.3. Lemma 1 und 2 sowie Ziff. 5.4.4. Abs. 1 und 3.

### **8.2.2. Stationäre Beobachtung**

Die stationäre Beobachtung kann einerseits in einer Beobachtungsstation, einem Durchgangsheim/einer Durchgangsstation oder in der Kinder- und/oder Jugendabteilung einer psychiatrischen Klinik erfolgen – dies in offenem oder geschlossenem Rahmen.

Andererseits kann eine stationäre Beobachtung auch in Form einer Unterbringung durchgeführt werden, bei welcher eine Fachperson den/die Jugendliche beobachtet. In diesen Fällen haben die Anbieter/innen die Voraussetzungen dieser Richtlinien über die jeweilige Art der Unterbringung (Ziff. 3.2. für Heime, Ziff. 3.3. für Familienplatzierungen, Ziff. 3.4. für Behandlungseinrichtungen) zu erfüllen. Hinzu kommt das Erfordernis eines spezifischen, auf die Beobachtungsaufgabe zugeschnittenen Konzepts, welches gemeinsam mit den eben genannten Voraussetzungen im Rahmen des Verfahrens gemäss Ziff. 9.1. überprüft wird.

Ausgenommen von einer Überprüfung nach Ziff. 9. sind folgende Anbieter/innen von stationären Beobachtungen:

- Anbieter/innen, welche über ein vom Standortkanton bewilligtes Konzept für den Vollzug von Beobachtungsaufenthalten verfügen (wobei die kantonale Bestätigung auf Verlangen der Oberjugendanwaltschaft vorzulegen ist),
- Anbieter/innen, welche auf der IVSE-Liste aufgeführt sind,
- Anbieter/innen, welche auf der kantonalen Spitalliste aufgeführt sind.

## **9. Überprüfungsverfahren durch die Oberjugendanwaltschaft**

### **9.1. Bestätigungsschreiben**

Gestützt auf ihre Aufsichtsfunktion (§ 115 ff. GOG) und der in Ziff. 1.2. genannten Kompetenzen überprüft die Oberjugendanwaltschaft die Auftragsvergabe durch die Jugendanwaltschaften an Private, um zu gewährleisten, dass nur Private beauftragt werden, welche die Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen.

Die Oberjugendanwaltschaft stellt im Rahmen der Überprüfung den Privaten ein Bestätigungsschreiben aus, welches ihnen bescheinigt, dass sie den Vorgaben dieser Richtlinien entsprechen. Das Bestätigungsschreiben bildet Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung mit den Jugendanwaltschaften.

Folgende Private benötigen für den Abschluss einer Vereinbarung ein Bestätigungsschreiben:

- Heime, die nicht der IVSE unterstellt sind (Ziff. 3.2.3.),



- Anbieter/innen von Tagesstrukturen (Ziff. 5.2.),
- Vermittlungsdienste (Ziff. 3.5.),
- Sonderpädagog/innen (Ziff. 4.2.),
- Anbieter/innen von sozialpädagogischen Begleitungen (Ziff. 5.4.) und ambulanten Beobachtungen (Ziff. 8.2.1.),
- Anbieter/innen von besonderen risikoorientierten Interventionen und Trainings, welche nicht als ambulante Behandlung angeordnet werden (Ziff. 6.2.),
- Anbieter/innen von stationären Beobachtungen – unter Berücksichtigung der Ausnahmen (Ziff. 8.2.2.).

Die Anforderungen an die übrigen Privaten und deren Einhaltung werden im Rahmen der Vollzugsaufsicht der Jugendanwaltschaften gemäss Art. 17 Abs. 2 JStG überprüft.

Private können – auch unabhängig von konkreten Verhandlungen mit den Jugendanwaltschaften – bei der Oberjugend-anwaltschaft um die Ausstellung eines Bestätigungsschreibens anfragen, dies nach folgendem Verfahren:

1. Schriftliche Anfrage um Ausstellung eines Bestätigungsschreibens bei der Oberjugend-anwaltschaft unter Beilage der in diesen Richtlinien vorgeschriebenen Unterlagen.
2. Nach Eingang der Anfrage benötigt die Oberjugend-anwaltschaft zehn Arbeitstage für die Überprüfung der Unterlagen. Hierbei behält sich die Oberjugend-anwaltschaft vor, die Privaten um weitere notwendige bzw. ausstehende Auskünfte oder Unterlagen zu ersuchen.
3. Ausstellung des Bestätigungsschreibens oder Mitteilung, dass die für das Bestätigungsschreiben erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Das Bestätigungsschreiben ist zwei Jahre gültig. Vier Monate vor Ablauf der Gültigkeit wendet sich der/die Private von sich aus zwecks Verlängerung bzw. Erneuerung des Bestätigungsschreibens an die Oberjugend-anwaltschaft – dies wiederum nach oben beschriebenem Verfahren.

Über relevante Veränderungen, welche während der Gültigkeitsdauer des Bestätigungsschreibens erfolgen, informiert der/die Private umgehend die Oberjugend-anwaltschaft und die Jugendanwaltschaft. Die Oberjugend-anwaltschaft behält sich vor, auch während der Gültigkeit des Bestätigungsschreibens die Einhaltung der Richtlinien durch den/die Private(n) zu überprüfen. Dasselbe gilt für die Jugendanwaltschaften.

Relevant sind Veränderungen insbesondere, wenn der/die Anbieter/in die für sein Angebot spezifischen Anforderungen gemäss diesen Richtlinien nicht mehr erfüllt resp. nicht mehr erfüllen kann.

Das Bestätigungsschreiben bescheinigt allein die Tatsache, dass der/die Private zum Zeitpunkt der Überprüfung den Vorgaben dieser Richtlinien entsprochen hat und bein-



hält weder eine Zusicherung noch einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung mit den Jugendanwaltschaften noch auf eine Erneuerung des Bestätigungsschreibens nach Fristablauf. Die Wahl des/der Privaten durch die Jugendanwaltschaft erfolgt nach den Grundsätzen des JStG, internen Regelwerken und Weisungen und nach deren freiem Ermessen.

## **9.2. Ausnahmegewilligung**

Erfüllt ein/eine Private(r) die Anforderungen dieser Richtlinien nicht oder schreiben diese Richtlinien explizit vor, dass eine bestimmte Auftragserteilung einer Ausnahmegewilligung (vgl. Ziff. 2.1., 2.2., 5.4.4.) bedarf und erachtet es die Jugendanwaltschaft im Einzelfall als angezeigt, gelangt sie an die Oberjugend-anwaltschaft und ersucht um eine Ausnahmegewilligung. Diese wird unter gegebenen Voraussetzungen fallbezogen und mit individuell festgelegter Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Die erteilte Bewilligung ermächtigt die Jugendanwaltschaft, den/die Private trotz Abweichens von den Vorgaben dieser Richtlinien mit einer Vollzugsaufgabe zu betrauen. Die Bewilligung gilt nur für den Einzelfall und muss hinsichtlich jedes weiteren Vertragsschlusses mit dem/der betreffenden Privaten von der Jugendanwaltschaft neu eingeholt werden.

## **10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2019 Kraft.

Bereits abgeschlossene Vereinbarungen mit Privaten behalten ihre Gültigkeit längstens ein Jahr seit Inkrafttreten dieser Richtlinien.

Sollen bestehende Vereinbarungen mit Privaten weitergeführt werden, ist bis spätestens 31. Mai 2020 vom Privaten oder der Jugendanwaltschaft ein Überprüfungsverfahren (Ziff. 9.) einzuleiten.

Der Leitende Oberjugend-anwalt

lic. iur. Marcel Riesen-Kupper

Anhang I – Empfehlungen Nebenkostenregelung Kinder,-, Jugend- und Schulheimplatzierungen

Anhang II – Leistungserfassung

---



## Anhang I

### Sozialkonferenz Kanton Zürich

## **Empfehlungen – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen**

Die vorliegenden Empfehlungen wurden von der Sozialkonferenz des Kantons Zürich zusammen mit der kantonalen Oberjugendanwaltschaft und dem kantonalen Sozialamt erarbeitet.

Das kantonale Amt für Jugend- und Berufsberatung und das kantonale Volksschulamt stimmen diesen Empfehlungen zu.

### **1. Rechtsgrundlagen**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210, Art. 276 bis 295 ZGB

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG), SR 311.1

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO), SR 312.1

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG), SR 851.1

Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG), LS 851.1  
Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV), LS 851.11

Richtlinien der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich über Bemessung, Auflage und Bezug der Beiträge an die Massnahmenvollzugskosten vom 15. Januar 2010

Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG), 852.1

Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, LS 852.2

Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962, LS 852.21

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.100

Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007, LS 412.106

### **2. Grundsätze**

#### **2.1. Schuldner der Nebenkosten**

Nebenkosten, die bei Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen anfallen, haben die Eltern zu übernehmen. Schuldner sind also die Eltern.



## Sozialkonferenz Kanton Zürich

Kommen die Eltern nicht für die Nebenkosten auf und handelt es sich nicht um eine jugendstrafrechtliche Platzierung, kann das Heim bei der für das Kind sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinde (d.h. am Unterstützungswohnsitz des Kindes; § 37 SHG) gestützt auf § 16a SHG um Kostengutsprache ersuchen (zum Vorgehen: Ziffer 4).

### 2.2. Pauschalisierung der Nebenkosten und weitere Auslagen

Die Nebenkosten werden neu in Form von Pauschalen abgerechnet:

- Es wird transparent aufgeführt, welche Leistungen mit der Pauschale abgedeckt werden müssen.
- Für nicht in der Pauschale enthaltene Auslagen muss ein Antrag auf Kostengutsprache gestellt werden.

#### Zivilrechtliche Platzierungen:

Auslagen gemäss Ziffer 3.5 können bei Bedürftigkeit bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt den Sozialbehörden. Es ist ein vorgängiges Kostengutsprache gesuch nötig (§ 16a SHG; siehe Ziffern 4.1 und 4.2).

#### Jugendstrafrechtliche Platzierungen (Jugendanwaltschaften):

Einzelne Auslagen gemäss Ziffer 3.5 können bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt, im Rahmen der Weisungen der Oberjugendanwaltschaft, den zuständigen Sachbearbeitenden. Ein vorgängiges Kostengutsprache gesuch ist nötig. Ausgabenpositionen betreffend medizinische Grundversorgung werden nie über die Jugendanwaltschaft finanziert. Kommen die Eltern oder die Jugendlichen dafür nicht auf, ist ein Antrag an das zuständige Gemeinwesen zu stellen.

Die medizinische Grundversorgung (SKOS) umfasst die KVG-Prämien sowie die Selbstbehalte und Franchisen (= Kostenbeteiligungen). Die Kostenbeteiligungen fallen in die sozialhilferechtliche Zuständigkeit am Unterstützungswohnsitz des Kindes, die KVG-Prämien in die Zuständigkeit des zivilrechtlichen Wohnsitzes. Dieser ist nicht immer mit dem sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz identisch. Da die KVG-Prämien von Personen in der Sozialhilfe mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden können, kann es aus administrativen Gründen sinnvoll sein, wenn das sozialhilferechtlich zuständige Gemeinwesen in Absprache mit dem zivilrechtlichen Gemeinwesen auch für die KVG-Prämien aufkommt.

## 3. Kategorisierung

### 3.1. Festlegung der Nebenkostenpauschale anhand der Lebensphasen des Kindes

Die Nebenkosten werden anhand der Lebensphasen des Kindes festgelegt. Grundlage bilden die Bildungsphasen:

- Vorschulbereich und Kindergarten
- 1. bis 3. Klasse Primarschule
- 4. bis 6. Klasse Primarschule
- Sekundarstufe I
- Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung



## Sozialkonferenz Kanton Zürich

### 3.2. Allgemeine Positionen

Mit der Nebenkostenpauschale werden folgende Positionen abgedeckt:

- **Taschengeld** (auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, etc.)
- **Bekleidung und Schuhe**
- **Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen** (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- **Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo** (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa) (bei schulischen Platzierungen nach VSG siehe auch Ziffer 3.5 Buchstabe c)
- **Nachrichtenübermittlung** (Post, Telefon, Internet, etc.)
- **Unterhaltung und Bildung** (z.B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung)
- **Körperpflege** (z.B. Toilettenartikel, Coiffeur)
- **persönliche Ausstattung** (z.B. Schreibmaterial)

### 3.3. Pauschalen

Für die oben aufgeführten Positionen werden, abhängig von der Lebensphase, folgende Pauschalen pro Monat ausgerichtet:

Lebensphase	empfohlene Nebenkostenpauschale
Vorschulbereich und Kindergarten	Fr. 153.--
1. bis 3. Klasse Primarschule	Fr. 245.--
4. bis 6. Klasse Primarschule	Fr. 321.--
Sekundarstufe I	Fr. 362.--
Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung	Fr. 428.--

### 3.4. In der Versorgertaxe enthaltene, ordentliche Leistungen

Die folgenden Leistungen sind in der Versorgertaxe inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Alle im von der Bildungsdirektion bewilligten Rahmenkonzept festgelegten sozialpädagogischen und therapeutischen Leistungen, die das vom Heim gemäss Stellenplan angestellte Personal erbringt.
- Kosten für den Unterricht bei schulischen Platzierungen nach VSG.
- Alle weiteren Leistungen, die das vom Heim gemäss Stellenplan angestellte Personal erbringt, z.B.:



## Sozialkonferenz Kanton Zürich

- die Eintrittsuntersuchung
- interne Kost und Logis (Achtung: bei externer Verpflegung, z.B. bei Lehrlingen oder Schüler/innen, ist der für die wegfallende Mahlzeit vorgesehene Kostenanteil an die auswärtige Verköstigung anzurechnen. Bei Lehrlingsheimen, die über Mittag keine Mahlzeiten anbieten, ist die gesamte auswärtige Verköstigung in der Versorgertaxe enthalten).
- Besorgung von privater und Institutionswäsche
- gemeinsame Freizeitaktivitäten und gemeinsame Lager
- institutionsbedingte Transporte
- Geschenke
- Urinproben

Kostengutsprache gesuche für in den Versorgertaxen enthaltene Leistungen sind grundsätzlich abzulehnen.

### 3.5. Nicht in der Nebenkostenpauschale enthaltene Leistungen

#### a) Leistungen allgemeiner Natur

Es handelt sich hierbei um Leistungen, die weder in der Nebenkostenpauschale noch in der von der Bildungsdirektion verfügbaren Versorgertaxe bereits enthalten sind. Darunter fallen Kosten für

- medizinische Grundversorgung (Brillen, KK-Prämien, Kostenbeteiligungen, Zahnbehandlungen)
- Schulgelder (12. Schuljahr, überbetriebliche Kurse)
- Individuelle Förderung (Instrumentalunterricht, Vereinssport, Ausrüstung)
- Berufsauslagen (Zusatzkosten für auswärtige Verpflegung von maximal Fr. 8.00 pro auswärtig eingenommene Mahlzeit (vgl. auch 3.4.), über den Nahverkehr hinausgehende Fahrkosten in Verbindung mit der Ausbildung, Berufskleidung, Eintrittsausrüstung, Zusatzausrüstung)
- Allfällige Integrationszulagen (IZU gemäss SKOS-RL)
- Gebühren für Anmeldung Einwohnerkontrolle, Ausländerausweise, Passgebühren
- Übersetzung/Kulturvermittlung (Kostenübernahme ist wenn möglich vor dem Heimeintritt zu vereinbaren)
- Ferien und Lager: Situationsbedingte Leistungen, die über den normalen Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) hinausgehen. Wenn die Teilnahme am Ferienlager des Heims Eintrittsbedingung ist, sind die Kosten in den Versorgertaxen enthalten.

Sollten die Eltern für diese Leistungen nicht aufkommen, ist vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache bei der gemäss Ziffer 2.2. zuständigen Stelle einzureichen.



## Sozialkonferenz Kanton Zürich

### b) Ausserordentliche Leistungen

Ausserordentliche, nicht zum Standard zählende, Leistungen wie z.B. Fallschirmspringen oder Tauchen müssen im Rahmenkonzept des betreffenden Heims ausdrücklich aufgeführt sein. Im Rahmenkonzept muss auch ersichtlich sein, wie die Leistungen finanziert werden. Soll die Finanzierung solcher Leistungen ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Jugendanwaltschaft sichergestellt werden, muss die zuständige Sozialbehörde oder Jugendanwaltschaft dafür separat und vorgängig um Kostengutsprache angefragt werden. Ausserordentliche Leistungen sind nicht Nebenkosten im Sinne dieser Empfehlungen.

### c) Transportkosten

In der Regel holen und bringen die Eltern ihre Kinder in und aus dem Heim. Dabei handelt es sich um platzierungsbedingte Fahrkosten und nicht um Nebenkosten im Sinne dieser Empfehlungen. Die Kosten sind grundsätzlich von den Eltern zu tragen (analog Besuchsrechtskosten). Sind sie dazu nicht in der Lage, sind die Kosten nach den Bestimmungen des kantonalen Sozialhilferechts vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen, da die Ausübung des Besuchsrechts als Persönlichkeitsrecht nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig gemacht werden darf. Bei Schulheimplatzierungen (nach VSG) werden sie von der Schulgemeinde getragen. Bei nichtschulpflichtigen, behinderten Kindern werden die Transportkosten in bestimmten Situationen von der Invalidenversicherung entgolten.

### d) Zusätzliches, kostenpflichtiges Betreuungsangebot

Bei einem Heim mit 365-Tage Öffnungszeit sind die Kosten einer allfälligen weiteren externen Betreuung grundsätzlich vom Heim zu tragen. Halten das Heim und die involvierten Fachstellen ausnahmsweise für das platzierte Kind aus pädagogischen Gründen zeitweise ein zusätzliches, kostenpflichtiges Betreuungsangebot für erforderlich, so haben sie bei der platzierenden Behörde dafür vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen. Die anfallenden Zusatzkosten sind von der platzierenden Behörde nur bei ausgewiesener Notwendigkeit zu tragen.

### e) Kostenfolgen aus Schäden, die durch Kinder oder Jugendliche verursacht wurden

Verursachen Kinder oder Jugendliche kostenrelevante Schäden, so ist im Einzelfall zu prüfen, welchen Beitrag das Kind bzw. der Jugendliche an die Begleichung dieser Kosten leisten kann und gegebenenfalls welchen Anteil die Versicherung des Heimes oder des Verursachers (Privathaftpflicht) bzw. die Eltern übernehmen. Siehe dazu das Merkblatt Haftung und Versicherungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen. Das Heim ist gehalten, mit einer Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Sach- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Einen allfälligen Restbetrag haben das Heim, bzw. die Jugendlichen oder die Eltern zu übernehmen. Eine Kostenbeteiligung aus Mitteln der wirtschaftlichen Hilfe oder der Jugendanwaltschaft fällt ausser Betracht.

### 3.6. Lehrlingslohn und Lohneinnahmen von Jugendlichen

Lehrlinge oder Jugendliche, die über Lohneinnahmen verfügen, müssen die Nebenkosten und weitere Kosten gemäss Ziffer 3.5 ganz oder teilweise selber finanzieren. In diesem Umfang sind die Eltern von der Unterhaltspflicht befreit (vgl. Art. 276 Abs. 3 ZGB).



## Sozialkonferenz Kanton Zürich

### **4. Vorgehensfragen: Kostengutsprache, Rechnungsstellung und Abrechnung**

#### **4.1. Aufgaben des Heims**

##### **a) Besprechung der Nebenkostenpauschale und weiterer durch sie zu tragenden Kosten mit den Eltern**

Im Laufe des Aufnahmeverfahrens bespricht das Heim mit den Eltern die Nebenkostenpauschale und erläutert, was darin enthalten ist und in welchen Fällen allenfalls zusätzliche Kosten anfallen können. Sind die Eltern leistungsfähig und leistungsbereit, stellt das Heim die Nebenkostenpauschale den Eltern direkt in Rechnung. Dasselbe gilt für allfällige Kosten gemäss Ziffer 3.5.

Es wird empfohlen, dass das Heim mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung über die Nebenkostenpauschale und das Vorgehen bei zusätzlich anfallenden Kosten, welche durch die Eltern zu tragen sind, abschliesst.

Bei Unterbringungen durch die Jugendanwaltschaften entfällt eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern. Das Heim stellt die Nebenkostenpauschale der Jugendanwaltschaft in Rechnung. Dasselbe gilt für allfällige Kosten gemäss Ziffer 3.5.

##### **b) Kostengutsprachegesuch an die zuständige Sozialbehörde / Jugendanwaltschaft**

Bestehen objektive Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft der Eltern, muss das Heim für die Nebenkostenpauschale und im Voraus für allfällige zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5 bei der gemäss Ziffer 2.2 zuständigen Behörde ein Gesuch um (subsidiäre) Kostengutsprache einreichen.

Unabhängig von der Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft der Eltern, muss das Heim bei jugendstrafrechtlichen Einweisungen bei der zuständigen Jugendanwaltschaft für die Nebenkostenpauschale und im Voraus für allfällige zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5 ein Kostengutsprachegesuch einreichen.

##### **c) Buchführung auf Einzelfallebene**

Das Heim führt für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen eine separate Abrechnung, auf der die Nebenkostenpauschalen aufgeführt sind. Auf Wunsch muss die Verwendung der nicht in der Nebenkostenpauschale enthalten, bewilligten ausserordentlichen Leistungen gegenüber der Sozialbehörde, der Jugendanwaltschaft, den Eltern, dem Beistand, dem mündigen Jugendlichen etc. nachgewiesen werden können.

#### **4.2. Aufgaben der Sozialbehörde**

##### **a) Prüfung örtliche Zuständigkeit**

Die Sozialbehörde prüft zunächst, ob sie örtlich zuständig ist (Unterstützungswohnsitz des Kindes). Ist sie nicht zuständig überweist sie das Gesuch an die zuständige Behörde.



## Sozialkonferenz Kanton Zürich

### **b) Materielle Prüfung und Erteilung der Kostengutsprache gegenüber dem Heim**

Bejaht die Sozialbehörde die örtliche Zuständigkeit, prüft sie das Kostengutsprachegesuch inhaltlich und bewilligt die Übernahme der beantragten Kosten gestützt auf die vorliegende Nebenkostenregelung (Nebenkostenpauschale / zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5), soweit sie sich als notwendig erweisen.

Ist die Leistungsunfähigkeit der Eltern belegt (z.B. weil sie wirtschaftliche Hilfe beziehen), leistet die Sozialbehörde im Umfang der vorliegenden Nebenkostenregelung (Nebenkostenpauschale / notwendige zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5) direkt Kostengutsprache.

In den übrigen Fällen leistet sie vorerst subsidiär Kostengutsprache.

### **c) Einfordern von Elternbeiträgen / Bezahlung der Nebenkostenrechnung**

Die Sozialbehörde tritt im Umfang der Kostengutsprache in den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern ein (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Wenn Eltern im Rahmen des berechneten Elternbeitrages ganz oder teilweise für die Nebenkosten aufkommen können, sind sie verpflichtet, die Rechnungen des Heimes direkt zu begleichen. Falls die Eltern die Rechnung nachweislich nicht bezahlen (Zahlungsfrist verstrichen, schriftliche erfolglose Mahnung), übernimmt die Sozialbehörde die Kosten und kann die Elternbeiträge auf dem Zivilweg einfordern (Art. 279 ZGB). Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme von darüber hinausgehenden Kosten.

## **4.3. Aufgaben Jugendanwaltschaft**

### **a) Erteilung der Kostengutsprache gegenüber dem Heim**

Die Jugendanwaltschaft leistet gegenüber dem Heim direkt Kostengutsprache im Umfang der vorliegenden Nebenkostenregelung (Nebenkostenpauschale / notwendige zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5).

### **b) Bezahlung der Nebenkostenrechnung**

Die Jugendanwaltschaft übernimmt die Kosten im Umfang der geleisteten Kostengutsprache. Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme von darüber hinausgehenden Kosten.

Uster, 10. Mai 2012



Anhang II

Leistungserfassung: Sozialpädagogische Begleitungen für Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich										
Tag	Anbieter:			Monat, Jahr:				Klientin: Name, Vorname:		
	Arbeitszeit	Direkte Klientenkontakte	Vor- und Nachbereitung, Protokolle	Teil Gespr. spez. Fälle Berichte	Sitzungen mit Fachleuten	Wegpauschale	Total Tagesstunden	Arbeit ab 20 Uhr	Arbeit am Sonntag	Arbeitsbeschreibung
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
10.										
11.										
12.										
13.										
14.										
15.										
16.										
17.										
18.										
19.										
20.										
21.										
22.										
23.										
24.										
25.										
26.										
27.										
28.										
29.										
30.										
31.										

Seite 1